

breith will haben / vberinkohmen / worin sich die
Meister in billige wege sollen schicken / vñ niemand
zur vngedur vbernehmen.

Das sieben vnd fünffzigste Capittel.
Von den Kremern.

NEX das Kremer Ambt will
halten / soll sich beflüssigen / das er
Sammit / Seiden vnd allerhandt an-
der gute wahr in seinem Kram zum feilen kauff ha-
be / vnd vmb zimbliehen Preiß gebe / sich auch an bil-
lichem gewin benügen lasse / vñnd die Keuffer nicht
hintergehe nach vbersehe / sondern die wahren vmb
den kauff gebe / worumb man es in den benachpar-
ten stedten haben kan / auch in die Messe zu Franck-
furth vnd Leipzig alle halbe Jahr schreibe / vnd wie
der kauff allda ist / sich bey ihnen erkunde / Vñnd sol
hiernach auch Ordnung in vnsern Stedten ge-
macht werden.

Wenn dan vnser Kremer vñnd vnderthanen die
notturfft an Kramwahren haben / wollen wir nicht
gestatten das frembde Kremer außserhalb der Jar-

markten sollen in den Stedten außstehen oder herum hausirn/wen aber die wahren bey vnsern Kreimern nicht zubekohmen/oder dieselben nicht tiglich sein/oder dz sie auch die Keuffer mit dem kauff wolten vbersegen/auff solche felle sol frembden Kreimern frey stehn mit solchen wahren öffentlich außzustehē/oder von Heusern zu Heusern dieselben umbzutragen/dan es je vnbilligh/wz die Einlendischen nicht haben oder nicht tiglich oder zu theur ist/das man den Einwöhnern solt verbieten solchs von andern zu kauffen/viel weiniger zugestatten/das die Kramer den Außlendischen solch ihr wahren solten abnehmen/vnd sie nach ihrem willen setzen.

Es pleibt auch bey dem alten Gebrauch/das frembde Kramer auff Adelige vnnnd andere freye Sitze vnd Höffe/vnd in vnser fürnehmer Officirer vnd Diener behausung ihre wahren vngesehrt mügen auß vnd einbringen/vnd damit Einlendischer Kramer vngehindert mit beyder theill gelegenheit vnnnd gefallen handeln.

